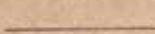


# ERLÄUTERUNG:

## GRENZEN:

 GRENZE DES PLANBEREICHES  
 FLURSTÜCKSGRENZE

## BAULINIEN:

STRASSENBEGRNZUNGS -  
ODER VORGARTENLINIE MIT  
ZUFAHRT

BEREITS  
FESTGESETZT

FESTZUSETZEN

AUFZUHEBEN

IN AUSSICHT  
GENOMMEN

ZWINGENDE BAULINIE MIT  
ZUFAHRT

-----

-----

-----

-----

BAUGRENZE

-----

-----

## FREIFLÄCHEN:

PRIVATE FREIFLÄCHE IM BAUGEBIET

VORHANDEN

GEPLANT

ÖFFENTL. " " " U. BINDUNG f. BEPFLANZUNGEN

-----

-----

## ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN:

ORTSSTRASSEN, - WEGE - u. PLÄTZE

-----

-----

GEBAUDE  
GARAGEN

-----

-----

GA

IGA

MISCHGEBIET

MI

GEWERBEGBIET

GE

GRUNDFLÄCHENZAHL MI

GRZ 0.4

" GE

" 0.8

GESCHOSSFLÄCHENZAHL MI

GFZ 0.8, 2 - GESCH.

" GE

" 2.0, 3 - "

GESCHOSSZAHL

II

III

Vermerk

OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

○

○

Die genaue Lage der Katastergrenzen

DAUERKLEINGÄRTEN (PRIVATE FREIFLÄCHE)

□

□

entlang dem Lauterbach bleibt einer  
späteren Bachvermessung vorbehalten

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

●

●

Vermerk

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE  
FLÄCHEN

■

■

Vermerk

■

■

Vermerk

# Gemarkung Ludweiler

# Lageplan

über die verlängerte Karlsbrunner

Maßstab 1:500

Angefertigt nach örtlicher Aufnahme und den Kataster-  
unterlagen. Die Höhen beziehen sich auf den Bolzen am  
Wasserwerk mit 202,100 m über NN.

Saarbrücken, im September 1964

Kreisvermessungsamt

*Hirsch*

# BEBAUUNGSPLAN

(Satzung)

für das Gewerbegebiet

## „VERLÄNGERTE KARLSBRUNNERSTRASSE“

in der Gemeinde

### LUDWEILER

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (RGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom . . . . . beschlossen.  
Die Ausarbeitung erfolgte durch die Kreisplanungsstelle Saarbrücken.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

|   |   |
|---|---|
| 1 Geltungsbereich   | gemäß Plan = ~5,6 ha  |
| 2 Art der baulichen Nutzung   |   |
| 2.1 Baugebiet   | Gewerbegebiet (GE)  |
| 2.1.1 zulässige Anlagen   | gemäß § 8 BauNutzVO   |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen   | keine   |
| 2.2 Baugebiet   | Mischgebiet (MI)  |
| 2.2.1 zulässige Anlagen   | gemäß § 6 BauNutzVO   |
| 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen   | keine   |
| 3 Maß der baulichen Nutzung   |   |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse  | gemäß Plan  |
| 3.2 Grundflächenzahl  | gemäß § 17 BNVO = 0,8   |
| 3.3 Geschoßflächenzahl  | gemäß § 17 BNVO = 2,0   |
| 3.4 Grundflächenzahl  | gemäß § 17 BNVO = 0,4   |
| 3.5 Geschoßflächenzahl  | gemäß § 17 BNVO = 0,8   |
| 4 Bauweise  | offen und teilweise geschlossen<br>gemäß § 22 (2 + 3) BauNutzVO |
| 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen  | gemäß Plan  |
| 6 Stellung der baulichen Anlagen  | nach Art der Betriebe   |
| 7 Mindestgröße der Baugrundstücke   | nach Größe der Betriebe   |
| 8 Höhenlage der baulichen Anlagen   | nach örtlichen Verhältnissen<br>(Siehe Profil)                  |
| 9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen  | innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie „am Plan“   |
| 10 Verkehrsflächen  | gemäß Plan  |
| 11 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen | gemäß Plan  |
| 12 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauer- und Kleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Friedhöfe            | gemäß Plan<br>(Grüngürtel)                                      |
| 13 Bindung für Bepflanzungen  | (gemäß Plan)  |

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung auf Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Optische Bauvorschriften (Satzung) in Vorbereitung.

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Optische Bauvorschriften (Satzung) in Vorbereitung.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG auszulegen vom 10.8. - 15.9.71  
bis zum 22.9.71 ab 16.9.71

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 30.11.71 beschlossen.



30.11.71  
Der Bürgermeister

*W. Helm*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

12. April 1972  
Saarbrücken, den . . . . .

Der Minister des Innern - Oberste Landesbauaufsicht  
Im Auftrag:

dez. Bernhardo

Oberverwaltungsbaurat

19.5.72

5.6.72  
Ludweiler, den . . . . .

Der Bürgermeister

*W. Helm*



LANDKREIS SAARBRÜCKEN

LUDWEILER

GEWERBEGBEIT: „VERLÄNGERTE KARLS-  
BRUNNER - STRASSE“ FLUR 6 u. 13

BEBAUUNGSPLAN

M. 1:500

KREISPLANUNG  
SAARBRÜCKEN, IM MAI 1971

*W. Helm*

KREISBAUDIREKTOR

*W. Helm*